
Verordnung zu Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (kantonale Covid-19-Kulturverordnung)

vom 7. Dezember 2020¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 11 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)², von Art. 5 f. sowie 12 f. des Gesetzes vom 4. Februar 2004 über die Förderung des kulturellen Lebens (Kulturförderungsgesetz, KFG)³ und Art. 8 f. des Einführungsgesetzes vom 27. Mai 2020 zum Bundesgesetz über Geldspiele (Kantonales Geldspielgesetz, kGSpG)⁴,

beschliesst:

§ 1 Zweck, Gegenstand

¹ Diese Verordnung bezweckt, die durch die Bekämpfung des Coronavirus im Kultursektor entstandenen wirtschaftlichen Auswirkungen abzufedern, indem Kulturunternehmen finanziell unterstützt werden.

² Sie regelt den Vollzug von Art. 11 des Covid-19-Gesetzes², insbesondere die kantonale Finanzierung der Ausfallentschädigungen und der Transformationsprojekte sowie die Zuständigkeiten und die Grundzüge des Verfahrens.

§ 2 Grundsatz

¹ Der Kanton richtet Ausfallentschädigungen gemäss Art. 4 ff. und Beiträge für Transformationsprojekte gemäss Art. 7 ff. der Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich an Kulturunternehmen (Covid-19-Kulturverordnung)⁵ aus.

² Ein Rechtsanspruch auf Leistungen gemäss dieser Verordnung besteht nicht.

§ 3 Finanzierung

¹ Die Ausfallentschädigung und die Beiträge an Transformationsprojekte an Kulturunternehmen werden aus den Mitteln finanziert, die durch die Kulturkommission aus dem Kulturfonds gemäss Art. 12 KFG³ und den Regierungsrat aus dem Lotteriefonds gemäss Art. 8 kGSpG⁴ zur Verfügung gestellt werden.

² Die Zahlung der Beiträge wird über den Kulturfonds abgewickelt.

§ 4 Verfahren
1. Gesuche

¹ Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte werden nur auf schriftliches Gesuch hin ausgerichtet.

² Die Gesuche sind beim Amt für Kultur einzureichen und müssen einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

³ Das Amt für Kultur stellt die für die Gesucheinreichung notwendigen Formulare zur Verfügung.

§ 5 2. Entscheid

¹ Die Bildungsdirektion entscheidet auf Antrag des Amts für Kultur über die Gesuche.

² Sie kann im Entscheid Bedingungen und Auflagen verfügen, insbesondere zur Mittelverwendung sowie zu Auskunfts- und Offenlegungspflichten.

§ 6 Fristen, Priorisierung

¹ Die Bildungsdirektion entscheidet quartalsweise über die eingegangenen Gesuche.

² Damit die Gesuche im jeweiligen Quartal behandelt werden, sind sie einzureichen:

1. bis am 26. Februar 2021;
2. bis am 31. Mai 2021;
3. bis am 31. August 2021;
4. bis am 30. November 2021.

³ Gesuche, die nach der jeweiligen Frist eingehen, werden erst im nächsten Quartal behandelt.

⁴ Die Bildungsdirektion weist die zur Verfügung stehenden Mittel den einzelnen Quartalen zu.

⁵ Innerhalb eines Quartals nimmt die Bildungsdirektion eine kulturpolitische Priorisierung der eingegangenen Gesuche vor. Massgebend ist der Beitrag des Kulturunternehmens zur Verbreitung sowie Förderung des regionalen Kulturschaffens und der Vielfalt des kulturellen Angebots in der Region.

§ 7 **Leistungsvereinbarung**

¹ Der Regierungsrat schliesst mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Leistungsvereinbarung im Sinne von Art. 11 Abs. 2 des Covid-19-Gesetzes² ab.

² Er kann die Bildungsdirektion mit der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung ermächtigen.

§ 8 **Inkrafttreten**

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Sie gilt bis am 31. Dezember 2021.

Stans, 7. Dezember 2020

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Othmar Filliger

Landschreiber

Armin Eberli

¹ A 2020,

² SR 818.102

³ NG 321.1

⁴ NG 932.1

⁵ SR 442.15